

**Sitzungsvorlage 156/2016**

**öffentlich**

**TOP: Änderung der Hauptsatzung**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	12.09.2016	
Stadtrat	13.10.2016	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

## **Sachstandsbericht:**

### **I. Anlass:**

Mit der letzten, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2014, beschlossenen Änderung der Hauptsatzung wurden insbesondere die Anforderungen des neuen Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt. Seitdem haben sich einzelne Gesichtspunkte ergeben, die nunmehr gesammelt einer Regelung bzw. Änderung der Hauptsatzung zugeführt werden sollen. Ferner soll die satzungsrechtliche Grundlage für die Zuweisung von Haushaltsmitteln als Budget an die Ortschaftsräte zum Zwecke der Erfüllung der den Ortschaftsräten obliegenden Aufgaben geschaffen werden.

### **II. Erläuterung der Einzelregelungen:**

Die einzelnen in § 1 getroffenen Regelungen werden wie folgt erläutert und begründet.

#### *zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):*

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus dem Einfügen der Regelung über die Zuweisung von Budgets für Aufgaben der Ortschaftsräte in einem neuen § 30 a.

#### *zu Nr. 2. § 1 Abs. 2 (Ortsteile):*

Es wird die bereits beschlossene Änderung des Namens des Ortsteils Uichteritz-Lobitzsch in Ortsteil Lobitzsch in der Hauptsatzung nachvollzogen. Der Stadtrat hat diese Umbenennung in seiner Sitzung am 05.03.2015 beschlossen (Beschluss-Nr. SR 085-09/2015). Vorangegangen war ein Antrag des Ortschaftsrates Uichteritz und eine Anhörung der im betreffenden Ortsteil wohnenden Bürger in Form einer Einwohnerversammlung. Insofern wird auf die Sitzungsunterlage zur Stadtratssitzung am 05.03.2015 verwiesen.

Aus dieser Umbenennung des Ortsteilsnamen ergeben sich Folgeänderungen an den Stellen der Hauptsatzung, die den Ortsteilnamen verwenden. Dies betrifft § 25 Nr. 4 zur Beschreibung des räumlichen Bereiches der Ortschaft Uichteritz (vgl. Nr. 5. der Satzungsänderung). Ferner war § 31 Abs. 4 Nr. 4 b) über die Standorte von Aushängkästen im betreffenden Ortsteil anzupassen (vgl. Nr. 8.).

#### *zu Nr. 3. § 6 (Ehrenbürger):*

Im Zusammenhang mit den freiwilligen und gesetzlichen Eingemeindungen in die Stadt Weißenfels ist die Frage entstanden, wie ein von einer Gemeinde verliehenes Ehrenbürgerrecht zu behandeln ist, wenn die betreffende Gemeinde in eine andere Gemeinde (Stadt) eingemeindet wird. Hierzu ergibt sich folgende Rechtsauslegung und Rechtslage:

- Die Regelungen zum Ehrenbürgerrecht gem. § 22 Abs. 1 und 3 KVG LSA (früher § 34 Abs. 1 und 3 GO LSA) ermöglichen durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes die Ehrenbezeugung der Gemeinde für lebende Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben. Die genann-

ten Vorschriften zum Ehrenbürgerrecht regeln dessen Verleihung, Aberkennung und das Erlöschen mit dem Tod des Geehrten. Welche Folgen die Eingemeindung (Eingliederung) einer zugleich aufgelösten Gemeinde in eine aufnehmende Gemeinde auf bestehende Ehrenbürgerrechte der eingemeindeten Gemeinde hat, wird nicht geregelt. Die einschlägige Kommentarliteratur befasst sich mit dieser Frage nicht. Auch Rechtsprechung hierzu ist nicht bekannt.

Die gesetzlichen Regelungen über die Rechtswirkungen einer Gebietsänderung aufgrund eines Gebietsänderungsvertrages (Eingliederungsvertrag) enthalten zu dieser Frage ebenso keine Regelung und auch keinen verwertbaren Ansatzpunkt.

- Ansatzpunkt ist die Pflicht, einem Ehrenbürger die damit verbundene Ehre zu erweisen. Diese Pflicht endet auch nicht mit der Eingemeindung und gleichzeitigen Auflösung einer Gemeinde. Sie geht im Rahmen der Rechtsnachfolge auf die aufnehmende Gemeinde über. Das deckt sich damit, dass als Beendigungsgründe für die Ehrenbürgerschaft ausschließlich die Entziehung oder das Erlöschen mit dem Tod des Geehrten bestimmt sind (§ 22 Abs. 3 KVG LSA).

Ausgehend von dieser Stellung und Anerkennung eines Ehrenbürgers wäre es eine nicht gerechtfertigte formal rechtliche Schlussfolgerung, aus der Auflösung und damit endenden Existenz einer einzugliedernden Gemeinde in entsprechender Anwendung des Erlöschens des Ehrenbürgerrechts mit dem Tod des Geehrten in gleicher Weise („Tod der Gemeinde“) von einem Erlöschen des Ehrenbürgerrechts auszugehen.

- Es gilt, die Ehrenbürgerschaften der eingemeindeten Gemeinden an die Verhältnisse nach der Eingemeindung in die größere Stadt anzupassen. Das kann durch einen klärenden Zusatz zum Ehrenbürgerrecht erreicht werden, der die Herkunft der Ehrenbürgerschaft deutlich macht.
- Um die Auswirkungen auf die Ehrenbürgerrechte eingemeindeter und zugleich aufgelöster Gemeinden klarzustellen, bedarf es entsprechender Entscheidungen der Vertretung der aufnehmenden Gemeinde. Dabei sind selbstredend die Ehrenbürgerrechte freiwillig und gesetzlich eingemeindeter Gemeinden gleich zu behandeln. Es bietet sich hierzu an, aufgrund der Ermächtigung von § 10 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA in der Hauptsatzung zu den dort ohnehin enthaltenen Regelungen zum Ehrenbürgerrecht die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Dem dient die im neuen Absatz 2 zu § 6 getroffene Regelung. Die Bezeichnung der Ehrenbürger eingemeindeter Gemeinden würde dann wie folgt lauten:

„Ehrenbürger aus (ehemaliger Gemeindename)“

Dabei wird der ehemalige Gemeindename ohne die Bezeichnung „Gemeinde“ angegeben.

*zu Nr. 4 § 10 (Allgemeine Bestimmungen über Ausschüsse):*

Bereits mit der Hauptsatzungsänderung vom 13.11.1997 erfolgte die gesetzlich nicht ausdrücklich geregelte Bestimmung, dass ein Ausschuss des Stadtrates neu gebildet werden muss, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktion des Stadtrates entspricht und ein Antrag auf Neubildung gestellt wird. Dabei handelt es sich um eine in Rechtsprechung und Rechtsliteratur geklärte Frage, wonach das Stärkeverhältnis in den Fraktionen das Spiegelbild des Stärkeverhältnisses in der Vertretung (Stadtrat) darstellen muss. Verfahrensrechtlich war für die entsprechende Neubesetzung der Ausschüsse ein Antrag erforderlich, der aufgrund der Antragsbefugnisse im Stadtrat von einem oder mehreren Stadträten oder Fraktionen gestellt werden konnte.

Mit § 46 Abs. 3 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz hat der Gesetzgeber diese Frage nunmehr erstmals klarstellend ausdrücklich geregelt. Diese Regelung wird in § 10 Abs. 7 wortwörtlich übernommen. Im Vergleich zur bisherigen Vorschrift ergeben sich folgende Abweichungen:

- Der betreffende Ausschuss ist nicht neu zu bilden, sondern neu zu besetzen. Dies ist folgerichtig. Denn der Ausschuss als solcher bleibt bestehen und ist hinsichtlich der Ausschussmitglieder nur insoweit neu zu besetzen, wie dies das veränderte Stärkeverhältnis im Stadtrat erfordert.
- Das Antragsrecht obliegt (zumindest) einer Fraktion. Auch das ist folgerichtig. Denn Betroffene und Berechtigte sind die Fraktionen.

*zu Nr. 5 § 25 (Ortschaften):*

Es wird auf die Erläuterung zu Nr. 2 verwiesen.

*zu Nr. 6. § 29 (Aufgaben Ortschaftsrat Uichteritz):*

- a) Es erfolgt eine Anpassung der Lagebezeichnung des Dorfgemeinschaftshauses an die aktuelle Straßennamenänderung.
- b) Hinsichtlich der Stadt als Träger der Schulanlagen der Grundschule und der Kindertageseinrichtung Uichteritz ist noch die Fassung aus dem Gebietsänderungsvertrag mit der Stadt als „künftiger Träger“ enthalten. Nach erfolgter Eingemeindung hat sich das Wort „künftiger“ überholt.
- c) Der Jugendclub in Uichteritz ist im Gebietsänderungsvertrag und daraus folgend in der Hauptsatzung als ortsbezogene soziale Einrichtung vorgesehen, deren Ausgestaltung, Umgestaltung, Unterhaltung, Erneuerung und Benutzung in die Entscheidungszuständigkeit des Ortschaftsrates fällt. Nachdem der Jugendclub seit langem seine Tätigkeit eingestellt und der Ortschaftsrat die betreffende Einrichtung geschlossen hat, und es auch nicht Absicht des Ortschaftsrates ist, einen Jugendclub wieder ins Leben zu rufen und dazu die dem Ortschaftsrat übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, war klar, dass der Jugendclub als öffentliche Einrichtung endgültig aufzuheben ist. Dies hat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat zu geschehen, der insoweit auf die ihm

zum Jugendclub eingeräumten Entscheidungsbefugnisse verzichtet. Dies hat der Ortschaftsrat Uichteritz in seiner Sitzung am 02.11.2015 beschlossen (Beschluss-Nr. UIC 29-14/2015), indem er auf diese Aufgabe und Befugnis verzichtet.

*zu 7. § 30 a neu (Zuweisung von Budgets für Aufgaben der Ortschaftsräte):*

Das Thema der Zuweisung von Budgets an Ortschaftsräte beschäftigt Stadträte, Ortschaftsräte und Verwaltung seit der dazu im neuen Kommunalverfassungsgesetz ausdrücklich eingeräumten Möglichkeit. § 84 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA räumt dem Stadtrat die Befugnis ein, einem Ortschaftsrat die Haushaltsmittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag als Budget zuzuweisen. Die Etathoheit verbleibt beim Stadtrat, da er über die Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel als Budget in eigener Kompetenz entscheidet. Der Gesetzgeber verbindet damit die Vorstellung, dass sich dadurch der Entscheidungsspielraum des Ortschaftsrates im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erhöht.

Die Budgetübertragung erfolgt durch ein zweistufiges Verfahren. In der ersten Stufe wird durch Regelung der Hauptsatzung eine Budgetübertragung grundsätzlich zugelassen. Anschließend muss die jeweilige Ortschaft einen entsprechenden Antrag auf Übertragung eines Budgets bei der Stadt stellen.

Die praktische Umsetzung sowie der Spielraum und die Grenzen dieser Budgetklausel verbunden mit den Erwartungen seitens der Ortschaftsräte haben eine Vielzahl von Fragen hervorgerufen. Um für die weitere Vorgehensweise Klarheit zu erlangen, hat sich die Stadt mit einer Anfrage im Juli 2015 an die Kommunalaufsicht gewandt, die ihrerseits das MIS LSA als oberste Kommunalaufsichtsbehörde weiter angefragt hat. Nachdem dem Vernehmen nach das Ministerium sich geäußert hat, wird nunmehr von einer zeitnahen Antwort der Kommunalaufsichtsbehörde ausgegangen. In Erwartung dessen und einer dadurch erfolgenden Klärung sowie stadtbezogenen Umsetzung soll als erste grundlegende Voraussetzung die allgemeine Ermächtigung zur Budgetzuweisung an Ortschaftsräte in der Hauptsatzung geschaffen werden. Dies wiederum ist Voraussetzung für die Wahrnehmung des Antragsrechtes der einzelnen Ortschaftsräte.

Über die Inhalte und das Verfahren der Zuweisung von Budgets an Ortschaftsräte und dessen Verwendung erfolgt unter Anhörung der Ortschaftsräte eine gesonderte Erörterung und Beschlussfassung durch den Stadtrat. Aufgrund des engen Zusammenhangs zu haushaltsrechtlichen Fragen wird dies in der Verantwortung des Finanzbereiches der Verwaltung vorbereitet.

*zu Nr. 8 § 31 (Bekanntmachung):*

Es wird auf die Erläuterung zu Nr. 2. verwiesen.

*zu § 2 (Inkrafttreten):*

Der Inkrafttretenszeitpunkt folgt aus § 8 Abs. 4 KVG LSA.

### **III. Entscheidungszuständigkeit und Vorberatung:**

Die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 10 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA. Erforderlich ist eine Beschlussmehrheit der Mitglieder des Stadtrates. Die Vorberatungszuständigkeit des Hauptausschusses folgt aus § 13 Abs. 4 Hauptsatzung.

Einer Anhörung von Ortschaftsräten auf der Grundlage von § 84 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 KVG LSA bedarf es nicht oder diese ist bereits erfolgt oder es werden Ortschaftsratsanträge erfüllt.

Die Aufnahme der Budget-Ermächtigung für Ortschaftsräte betrifft die Ortschaften zunächst nur mittelbar. Eine unmittelbare Betroffenheit entsteht erst mit der konkreten Beschlussfassung zu Inhalt und Verfahrensweise der Budgetzuweisung, zu der die Ortschaftsräte angehört werden und ferner dem Antrag, davon auch Gebrauch machen zu wollen.

Erarbeitet: Rechtsamt

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, der dieser Sitzungsvorlage beiliegenden Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels zuzustimmen.

---

Risch  
Oberbürgermeister

### **Anlage**

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung